

ser zu den fränkischen Kulturstätten. Immer wieder betrachtet man gern diese Tafeln, da sie so stimmungsvoll und anschaulich ins fränkische Land geleiten. Für Schule und Haus ein Gewinn!
Dr. Hermann Gerstner

PERSONALIEN

Der 1. Bundesvorsitzende, OB Dr. Zimmerer, 25 Jahre im öffentlichen Dienst.

Dr. Zimmerer trat am 1. 4. 1939 als Assessor in das Landratsamt Ebermannstadt ein, bereits vorher ist er ab 6. 9. 1935 als Referendar im öffentlichen Dienst gestanden. Seit 1. 11. 1950 steht er im Dienst der Stadt Würzburg. Dr. Zimmerer hat sich große Verdienste um den Wiederaufbau der Stadt Würzburg erworben. Besonderes Interesse widmete er dem Schulbau, der Schaffung von Sportstätten, der Erweiterung der Häfen und der Industrieansiedlung. Auch den kulturellen Belangen der Stadt galt seine besondere Fürsorge. Schon als Kulturreferent hat er sich um die Wiederbelebung des Mozartfestes verdient gemacht. Die Kulturwochen sind seiner Initiative zu verdanken, ebenso der Bau des neuen Theaters. Er gab auch den Anstoß zur Erweiterung der Universität und zum Zustandekommen einer Interessengemeinschaft für die Ferngasversorgung, an die ja bekanntlich die Stadt Würzburg angeschlossen wird. Würzburgs OB ist weit über seine Stadt hinaus als Kommunalpolitiker bekannt und anerkannt. Und wenn in naher und ferner Zukunft eine weitere Reihe wichtiger Projekte auf die Stadt zukommen wie z. B. die Verkehrs- und Stadtplanung und die Großraumplanung, in die der neue Stadtteil Heuchelhof, der für 20 000 Menschen Wohn- und Lebensraum schaffen soll, eingefügt werden muß, dann kann man der Stadt Würzburg nur wünschen, daß ihr tüchti-

ger OB noch recht lange zu ihrem Wohle wirken möge.

Der Frankenbund nimmt an diesem freudigen Jubiläum seines 1. Bundesvorsitzenden herzlichen Anteil und wünscht ihm auch für die Zukunft alles Gute.

Professor Ernst Kober †

Am 30. November 1963 verstarb in Ansbach BfR. Professor Ernst Kober nach langem, geduldig ertragenen Leiden. Seit dem Tode Dr. Bayers war er wissenschaftlicher Beirat der Gruppe Ansbach. Obwohl Sudetendeutscher, arbeitete er sich mit Nachdruck in das Aufgabengebiet eines Stadtbibliothekars ein und veröffentlichte nicht nur heimatkundliche Arbeiten aus dem Sudetenland, sondern auch aus Ansbachs und Frankens Vergangenheit. So wirkte er im Sinne einer lebendigen Verbindung zwischen Jägersdorf und Ansbach und einer solchen zwischen Franken und Sudetendeutschen, Einheimischen und Vertriebenen. Er wußte darum, was es bedeutet, daß vor langen Zeiten Franken im Sudetenland siedelten, und daß die Sudetendeutschen 1945 nicht ins Ausland, ins Elend gestossen wurden, sondern in eine ältere Heimat zurückkehrten, die sie auch willig aufnahm. Den Frankenbund betreffend meinte Kober vierzehn Tage vor seinem Tode: „Vor zehn Jahren hätte ich eintreten sollen, da hätte ich noch etwas leisten können.“ Still und bescheiden tat er seinen wissenschaftlichen und organisatorischen Dienst, ehrenamtlich, wie es sich versteht. Seine letzte größere Gabe war die „Festschrift zur 500 Jahrfeier der königlich privaten Hauptschützengesellschaft Ansbach“, 1962. C. Brügel & Sohn Ansbach. Er leistete damit der Stadt, unserem korporierten Schützenverband, und nicht zuletzt auch uns einen ausgezeichneten Dienst.

Wir verneigen uns in Schmerz und Dankbarkeit vor seinem arbeits- und opferreichen Leben.

Dr. R. P.

Naturpark Spessart

Zu den vielfältigen Aufgaben des Naturschutzes gehört auch die Errichtung von Naturparks. Das (Reichs)-Naturschutzgesetz aus dem Jahre 1935, das bekanntlich als Landesrecht weitergilt, kennt zwar den Ausdruck „Naturpark“ nicht, jedoch fällt er zweifellos unter die gesetzlichen Bestimmungen, die dem Schutze „sonstiger Landschaftsteile“ gewidmet sind.

„Naturparke sind bevorzugte, in sich geschlossene, weithin durch ihre besondere Schönheit bekannte und daher schützenswerte, großräumige Landschaften, die für die gesamte Landeskultur von entscheidender Bedeutung sind und durch die Pflege ihrer Naturschönheit sich in hervorragender Weise für die Erholung eignen, wofür geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Verunstaltungen notwendig oder wünschenswert sind“. (Dr. Herbert Offner im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 139-144/1961).

Hauptaufgabe des Naturparks ist es, den gehetzten Menschen unseres Industriezeitalters eine wirkliche Erholung und einen Naturgenuß anzubieten, was das verlängerte Wochenende um so eher ermöglicht. Erkennbar ist hier die sozialpolitische, aber auch kulturelle Bedeutung des Naturparks. In Deutschland sind z. Zt. 22 Naturparke vorhanden, Bayern selbst hat bisher nur einen einzigen, den Spessart.

Hauff's „Das Wirtshaus im Spessart“ war bisher sicher für die meisten das einzige Wissen um dieses große geschlossene Waldgebiet, bevor sie auf ihren Fahrten über die hier herrlich gestaltete Autobahn nach dem Rasthaus Rohrbrunn in das Herz des Spessarts kamen, das früher hauptsächlich von den frohgemuten, wanderfreudigen „Spechten“, den Mitgliedern des Spessartbundes durchwandert wurde.

Der mit der fortschreitenden Motorisierung verbundene und durch die Führung der Autobahn zu erwartende Besuch großer Massen von Erholungssuchenden ließ bei der Regierung von Unterfranken schon vor einigen Jahren Erwägungen anstellen, wie dieser Besucherstrom geordnet und gelenkt werden könne, um zu verhindern, daß die Landschaft im wahrsten Sinne des Wortes „verbraucht“ und die Erholungsmöglichkeiten herabgesetzt, wenn nicht gar ausgeschlossen werden sollen. Nach längeren Verhandlungen, die allerdings dadurch erleichtert wurden, daß dieser große Landschaftskomplex hauptsächlich der Bayer. Staatsforstverwaltung gehört, wurde die Bezirksverordnung vom 23. 3. 1960 im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9 am 25. 3. 1960 zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Aschaffenburg und der Landkreise Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Markt-Heidenfeld, Miltenberg und Obernbürg veröffentlicht. In dem näher beschriebenen Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten (§ 2 a. a. O.). Bestimmte Vorhaben (§3 a. a. O.) sind an eine vorherige Erlaubnis gebunden, die unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann (§ 5 a. a. O.). Die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei dürfen nicht beeinträchtigt werden.